

Mietvertrag

Zwischen der

Siedlergemeinschaft Wolfsschlucht e.V.
Gosbecke 41
59821 Arnsberg

nachfolgend Vermieter genannt

und

xxx
xxx
xxx
xxx

nachfolgend Mieter genannt

§ 1

Der Vermieter vermietet dem Mieter das Siedlerheim einschl. der Außenanlagen

am xx den xx

für folgende Veranstaltung: xx

unter folgenden Bedingungen:

- Vermietung nur an Personen über 28 Jahren, ausgenommen sind Hochzeits- und Erstkommunionfeiern, Taufen u.ä.
- Geburtstagsfeiern ab 30. aufwärts, ohne Ausnahme
- Keine Abi-Feten
- Klassentreffen und sonstige Feiern nur, wenn der Mieter sowie der sonstige Teilnehmerkreis überwiegend über 29 Jahre alt sind
- Keine Flatrate-Partys
- Sonstige öffentliche Veranstaltungen, mit oder ohne Eintritt, nur mit Zustimmung von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
- Bei Klassenfeiern muss der verantwortliche Lehrer bis zum Ende der Veranstaltung anwesend sein, dabei striktes Alkoholverbot
- Eine Untervermietung ist unzulässig
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist grundsätzlich verboten

Sollte sich herausstellen, dass gegen eine oder mehrere der o.g. Bedingungen verstoßen wird, behält sich der Vermieter vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, die Veranstaltung sofort zu beenden bzw. eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Mietpreises für Nichtmitglieder zu erheben. Für sämtliche sich daraus ergebenden Kosten haftet der Mieter.

§ 2

Mietpreise und Nebenkosten

	Mitglieder	Nichtmitglieder
Grundmiete	100,00 €	140,00 €
Strom / kWk	0,75 €	0,75 €
Gas / m ³	1,75 €	1,75 €
Wasser / m ³	9,00 €	9,00 €
Endreinigung	65,00 €	65,00 €

Der Mieter hat auf die Mietkosten eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt

- für Mitglieder 160,00 €,
- für Nichtmitglieder 200,00 €.

Der Betrag ist bis spätestens 6 Wochen vor dem Miettermin auf das Konto der Siedlergemeinschaft Wolfsschlucht e.V. unter Angabe des Verwendungszwecks Vorauszahlung Der

- **IBAN DE45 4665 0005 0001 0052 97**
- **BIC WELADED1ARN**

bei der Sparkasse Arnsberg - Sundern, zu überweisen, bei kurzfristigen Verträgen unverzüglich.

Die Aufwandsentschädigung für die Endreinigung ist bei der **Schlüsselentgegennahme** direkt an den Hauswart zu zahlen.

Sollte bis zum Miettermin keine Zahlung eingegangen sein, erfolgt keine Schlüsselübergabe. Über den Mietpreis und die Nebenkosten wird dem Mieter im Anschluss an die Vermietung eine Rechnung gestellt. Zuviel gezahlte Beträge werden dem Mieter unter Angabe seiner Bankverbindung erstattet.

Tritt ein Mieter innerhalb von 6 Wochen vor dem Miettermin vom Vertrag zurück, so ist der halbe Mietpreis zu zahlen.

§ 3

Einzelheiten wegen der Übergabe des Siedlerheims und der Übernahme der Schlüssel sowie der Rückgabe der Schlüssel sind mit dem Hauswart

- **Herrn Dennis Drosten, Wilhelm-Münker-Straße 19, 59821 Arnsberg, Tel.: 01719407180**

rechtzeitig abzustimmen.

Sollte die Schlüsselrückgabe aus einem durch den Vermieter nicht zu vertretenden Grund nicht rechtzeitig erfolgen, ist der Mieter verpflichtet, für den folgenden Tag, auch ohne Nutzung, den Mietpreis, einschl. Nebenkosten, erneut zu entrichten.

§ 4

Der Mieter verpflichtet sich, ab 22:00 Uhr sämtliche Schallemissionen so weit zu reduzieren, dass die Nachtruhe der anliegenden Anwohner nicht gestört wird. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingangs- und Saaltür möglichst geschlossen bleiben und sich die Gäste nicht unnötig vor dem Siedlerheim aufhalten. Die Lautstärke der Musik und insbesondere die Bässe sind entsprechend zu reduzieren. Sollte der Lärmpegel trotz mehrfachen Ermahnens nicht entsprechend reduziert werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Veranstaltung sofort zu beenden. Einen Schadensersatzanspruch entsteht dem Mieter hierdurch nicht. Der Mieter haftet vielmehr für alle Kosten (Bußgelder o.ä.), die aufgrund der Störung der Nachtruhe entstehen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist strengstens verboten.

§ 5

Der Vermieter übergibt die gemieteten Räumlichkeiten und das Inventar in gereinigtem Zustand an den Mieter. Dieser erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.

Vorhandene Gläser, Geschirr und Besteck werden nicht mit vermietet. Der Mieter hat sich bei Bedarf selbst darum zu kümmern.

Mit Beendigung der Mietzeit gibt der Mieter die gemieteten Räumlichkeiten wie vereinbart in besenreinem Zustand zurück, das Außengelände ist ebenfalls zu säubern. Über die ordnungsgemäße Rückgabe entscheidet allein der Beauftragte des Vermieters.

Den angefallenen Abfall hat der Mieter selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen; dieses gilt auch für Dekorationen, Sträucher, Blumenschmuck und ähnliches.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt, einschließlich des Inventars, pfleglich zu behandeln; er haftet für alle Schäden, die bei dem Betrieb oder der Unterhaltung des Siedlerheims, einschließlich des Außengeländes und der -anlagen, während des Mietverhältnisses dem Vermieter entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist.

Die beigelegte, gesonderte Erklärung ist den Mietvertragsparteien bekannt und wird durch Unterschrift als verbindlich anerkannt.

§ 6

Die Gewährleistung für Mängel jeder Art an der Mietsache ist ausgeschlossen.

§ 7

Der Beauftragte des Vermieters darf die Mietsache während des Mietverhältnisses jederzeit betreten. Den Anordnungen des Vermieters, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Nachtruhe, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Soweit notwendig, holt der Mieter die behördlichen Genehmigungen jeder Art ein; erteilte Auflagen werden von ihm als Verantwortlichen beachtet. Die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie diesbezüglich bestehende ordnungsbehördliche Bestimmungen und Satzungen der Stadt Arnsberg sind zu beachten.

Wenn während der Mietzeit Musikaufführungen jeglicher Art dargeboten werden, verpflichtet sich der Mieter, dies der GEMA, Postfach 101343, 44013 Dortmund, bekannt zu geben. Für die Anmeldung und Zahlung der GEMA Gebühren ist ausschließlich der Mieter zuständig.

§ 9

Der Mieter übernimmt für die Dauer der Vermietung die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt insbesondere im Winter (Räum- und Streupflicht), auch für Lawenschäden vom Dach ausgehend trägt der Vermieter keine Haftung.

§ 10

Falls Musik gespielt werden soll, **muss** die Musikanlage der Siedlergemeinschaft (Verstärker und Lautsprecher von Yamaha, 2x 250 Watt) benutzt werden. Diese kann an verschiedenen Stellen im Raum angeschlossen werden. Der Mieter übernimmt die Musikanlage in ordnungsgemäßem Zustand und haftet für alle Schäden, die während der Vermietung an der Anlage entstehen.

§ 11

Die Siedlergemeinschaft hat sich vertraglich verpflichtet, bei eigenen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Mietern, ausschließlich Biere der Veltins Brauerei auszuschenken. Dies gilt auch für alkoholfreie Biere und Biermixgetränke. Die Getränke sind bei dem derzeitigen Lieferanten

- **Firma Getränke Ludwig Vogt GmbH, Speckslohn 12, 59757 Arnsberg, Tel.: 02932 31313**

zu beziehen. Dabei ist das Veltins Pils als Fassbier zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Vermieters möglich. **Der Mietpreis erhöht sich dann um 20,00 Euro.**

Der Mieter ist daher verpflichtet, dass zum Ausschank gelangende Bier ausschließlich bei diesem Lieferanten zu beziehen. Bei Nichtbeachtung dieser Auflagen verpflichtet er sich zudem, unabhängig von der Menge des Bieres, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EURO (in Worten: Fünfhundert Euro)** an die Siedlergemeinschaft zu zahlen. **Die Vertragsstrafe ist sofort fällig.**

§ 12

Andere, als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht; ausgenommen der Zusatz nach § 5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Sollte eine Regelung dieser Gestattung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche oder eine den Umständen entsprechende angemessene Regelung.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Arnsberg.

Arnsberg, den

Unterschrift Vermieter
Natalie Drost, 2. Vorsitzende

Unterschrift Mieter



Zwischen der
Siedlergemeinschaft Wolfsschlucht e.V.
Gosbecke 41
59821 Arnsberg

nachfolgend Vermieter genannt

und

xxx
xxx
xxx
xxx

nachfolgend Mieter genannt

wird folgende

Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag vom xx

getroffen.

Zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung wurde der obengenannte Mietvertrag über die Benutzung des Siedlerheims in Arnsberg, Ruhrblick 11, abgeschlossen.

- In Ergänzung dieses Vertrages verpflichtet sich der Mieter durch diese Erklärung zum Ersatz sämtlicher Schäden, die während der Mietzeit von dem Mieter oder Dritten, insbesondere Gästen der in den benannten Räumlichkeiten abzuhaltenden Veranstaltung, angerichtet werden. Dies gilt für Schäden jeglicher Art am Eigentum des Vermieters.
- Aufgrund der stetig steigenden Nebenkostenbeiträge behalten wir es uns vor, diese Kosten für den Mietvertrag tagesaktuell zu den Vorgaben unserer Vertragspartner anzupassen und ggf. zum Zeitpunkt der Mietung zu erhöhen.

Arnsberg, den

Unterschrift Vermieter
Natalie Drost, 2. Vorsitzende

Unterschrift Mieter